

## Sitzungstermine 2025 Zulassungsausschuss für Ärzte – Hamburg – mit den Fristen zur Abgabe der Anträge

<b>Frist für die Abgabe von Anträgen ...</b>				
<b>Sitzungs-termin</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Neuzulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)</li> <li>→ Gesellschafterwechsel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens (bei Verzicht auf die Zulassung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Verlegung der Praxis, eines MVZ oder der Arztstelle</li> <li>→ Verzicht auf die Zulassung zugunsten einer Anstellung beim Arzt, einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder im MVZ</li> </ul>	alles Weitere, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Anstellung beim Arzt, in einer BAG oder im MVZ zur Nachbesetzung einer Arztstelle</li> <li>→ Genehmigung einer BAG</li> <li>→ Jobsharing-Zulassung</li> <li>→ Anstellung eines Arztes mit Leistungsbeschränkung (LMB/LOG)</li> </ul>
<b>05.02.2025</b>	Ca. 3 Monate vor dem Sitzungstermin!	Ca. 9 bis 12 Monate vor der geplanten Praxisübergabe!	Ca. 6 Wochen bis 4 Monate vor dem Sitzungstermin!	Ca. 6 Wochen vor dem Sitzungstermin!
<b>05.03.2025</b>				
<b>02.04.2025</b>				
<b>07.05.2025</b>				
<b>04.06.2025</b>				
<b>02.07.2025</b>				
<b>06.08.2025</b>				
<b>03.09.2025</b>				
<b>01.10.2025</b>				
<b>05.11.2025</b>				
<b>03.12.2025</b>				

### Hinweise:

- Ein Antrag kann dem Zulassungsausschuss zu einem bestimmten Sitzungstermin in der Regel dann vorgelegt werden, wenn er bis zum genannten Abgabetermin vollständig eingereicht wurde.
- Die Vorlage des Antrags zum nächsten Sitzungstermin kann nicht garantiert werden, da im Einzelfall zunächst eine besondere Prüfung und Bearbeitung des Antrags durch die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses oder die Einholung von Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten (Kassenärztliche Vereinigung Hamburg und Krankenkassenverbände) notwendig werden kann.
- Versorgungsabhängige Anträge werden dem Zulassungsausschuss vorgelegt, wenn die Ergebnisse der zu den Anträgen durchzuführenden Bedarfsprüfung vorliegen.